

# **Satzung der Gartenanlage „Am Lohmühlenbach“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Gartenanlage „Am Lohmühlenbach“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 99974 Mühlhausen
- (3) Er ist in dem Vereinsregister unter der Nr. VR 460083 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Gartenverein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Gestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er organisiert ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Gartenjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden , wenn es

a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und sein Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos ist,

b) trotz persönlicher Aussprache und schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist

c) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

(6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmen- mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

(7) Vor dem Ausschluss in der Mitgliederversammlung ist eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen.

(8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten mit einer Frist von einem Monat.

(10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

(11) Bei Tod eines Mitgliedes steht den Erben ein eintrittsrecht zu. Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand zu stellen.

(12) Bei Aufgabe des Kleingartens aus Altersgründen ist die Übernahme durch weitere Familienangehörige nur möglich, wenn diese Mitglieder unseres Vereins werden. Ansonsten verfügt der Vorstand über den Kleingarten bis zur neuen Vergabe.

(13) ein Verkauf des Kleingartens (Grund und Boden) oder eigenmächtige Einsetzung eines neuen Pächters ist **nicht erlaubt**.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Alle vereinseigenen Geräte zu nutzen.
- zur Erholung in seiner Freizeit zeitweilig befristet in der Gartenlaube, während der Gartenperiode von Mai bis September, zu übernachten Ein Wohnen im melderechtlichen Sinne oder Dauerwohnen ist. **nicht erlaubt.**

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung und die Kleingartenordnung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv diese umzusetzen,
- c) die Mitgliederbeiträge Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenanlage ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag in Geldleistung zu erbringen. (z.B. Arbeitsstunden). Der Stundensatz pro Stunde beträgt 10,- €
- e) Die Kleingartenordnung unserer Anlage einzuhalten.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Zusammensetzung der Beiträge ist in den Pachtverträgen der Mitglieder geregelt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revision

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dem Vereinsvorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Verantwortlichen für Ökologie.

Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wahl erfolgt in Blockwahl mit anschließender Ämterverteilung.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch telefonische oder schriftliche unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindesten 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer ( Revision ), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Mitgliedsbeiträge und vereinsinterne Umlagen
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzungsänderungen können auch als Briefwahl erfolgen.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

1) Die Änderung der Satzung wurde am 30.11.2018 beschlossen; sie gilt ab diesem Tag und ersetzt die bestehende Satzung vom 07.05.2015.

2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

.

Mühlhausen, den 08.11.2024

  
.....  
Andreas Heiling

Vereinsvorsitzender